



Richtlinie der Gemeinde Bad Bayersoien über die Verteilung von Spenden an Privathaushalte, Vereine und Gewerbetreibende durch die Unwetterkatastrophe vom 26.08.2023

Präambel

Durch die Gemeinde Bad Bayersoien wurde ein Spendenkonto zugunsten der Opfer der Unwetterkatastrophe vom 26.08.2023 eingerichtet. Zahlreiche Einwohner, Gewerbetreibende und Vereine (künftig: Geschädigte) aus Bad Bayersoien haben Schaden an Hab und Gut erlitten, der nicht immer durch Versicherungsleistungen gedeckt ist.

Den Geschädigten soll schnell und unbürokratisch durch Verteilung der Spenden finanziell geholfen werden. Aus dem Spendenaufkommen können Geschädigte nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden erhalten. Die Gemeinde Bad Bayersoien steht in der Pflicht, die Spendengelder möglichst verantwortungsvoll und gerecht zu verteilen. Über nach dem 09.02.2024 eingehende Spenden wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Teil 1: Soforthilfe

§1 Immaterielle Schäden

- (1) Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt, unter Verwendung des Formulars zur Beantragung einer Spendenauszahlung zur Soforthilfe (Anlage). Der Antrag auf Auszahlung einer Spende ist bis spätestens 11.02.2024 per Post oder per Mail an verwaltung@bad-bayersoien.net oder persönlich bei der Gemeindeverwaltung Bad Bayersoien zu stellen.
- (2) Zum Ausgleich immaterieller Schäden (psychische Betroffenheit) erhalten Geschädigte einen Pauschalbetrag in Höhe von 200,-- € pro Haushalt.
- (3) Der Pauschalbetrag kann pro Haushalt und Gewerbetreibenden nur einmal geltend gemacht werden. Ein Ausgleich immaterieller Schäden wird auch bei Doppelbetroffenheit pro Person nur einmal gewährt.
- (4) Ausgenommen von der Soforthilfe nach § 1 sind Eigentümer von Wohnraum und Personen, die nicht mit ihrem Erstwohnsitz im Schadensgebiet gemeldet sind.
- (5) Die Gemeindeverwaltung prüft die Anträge auf Richtigkeit und zahlt die Soforthilfe durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung aus.
- (6) Auf die Auszahlung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch

Teil 2: Zuwendungen zur Schadensbeseitigung (Schäden an Hausrat, Fahrzeugen und Gebäuden)

§2 Empfängerkreis und räumlicher Geltungsbereich

(1) Die auf dem Spendenkonto eingegangenen Spenden dienen dem Ausgleich von Schäden, die durch die Unwetterkatastrophe im Gemeindebereich Bad Bayersoien entstanden sind.

(2) Antragsberechtigt sind

- a) Einwohner der Gemeinde Bad Bayersoien,
- b) Vereine mit Sitz in der Gemeinde Bad Bayersoien,
- c) Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde Bad Bayersoien,
- d) Eigentümer von Wohnraum mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Bad Bayersoien,
- e) Mitarbeiter örtlicher Betriebe (nur für Schäden an ihren Fahrzeugen)

die unmittelbar durch die Unwetterkatastrophe vom 26.08.2023 betroffen sind.

§3 Voraussetzungen für Zuwendungen zur Schadensbeseitigung

(1) Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt, unter Verwendung des Formulars zur Beantragung einer Spendenauszahlung (Anlage). Geschädigte dürfen nur einen Antrag stellen. Zuwendungen können nur gewährt werden, soweit kein vollständiger Anspruch auf Ersatzleistungen durch Versicherungen besteht.

(2) Dem Antrag sind geeignete Dokumente zur Nachweisführung (insbesondere Fotos, negative Bescheide von Versicherungen) beizufügen.

(3) Auf die Auszahlung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch

(4) Die Geschädigten werden darauf hingewiesen, dass nach dieser Richtlinie ausgezahlte Zuwendungen auf andere Leistungen oder Zuwendungen Dritter angerechnet werden und zu einer Reduzierung oder Rückzahlung dieser Leistungen oder Zuwendungen führen können.

(5) Der Antragsteller versichert an Eides statt, dass er die Kriterien dieser Richtlinie erfüllt und seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Anderenfalls werden die Zuwendungen zurückgefordert.

§4 Voraussetzungen und Zweckbestimmung

(1) Voraussetzung für den Empfang einer Zuwendung zur Schadensbeseitigung ist, dass unmittelbar Schäden am Hausrat (z.B. Einrichtungen, Heizungsanlage, Fahrzeuge, Versorgungsanlagen) oder an Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen aufgrund des Hagelunwetters entstanden sind.

(2) Die Zuwendung kann höchstens bis zu 30 Prozent der geltend gemachten Schadenssumme betragen und darf die Schadenssumme abzüglich der Leistung Dritter (Mehraufwand) nicht übersteigen. Die Höchstsumme jeder Zuwendung beträgt 10.000,-- Euro

(3) Die Zuwendungen sind zweckbestimmt und dürfen nur zur Wiederbeschaffung oder zur Reparatur eingesetzt werden. Im Bedarfsfall muss dies durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

(4) Unternehmen sowie Vereine erhalten nur Zuwendungen, wenn sie ihre Tätigkeit weiter betreiben.

(5) Schäden im Garten- und Außenbereich werden nicht ausgeglichen.

(6) Als vorhandenes Spendengeld gilt der auf dem Spendenkonto der Gemeinde Bad Bayersoien zum Zeitpunkt 09.02.2024 vorhandene Betrag, abzüglich der nach §1 (immaterielle Schäden) zu zahlenden Summe.

§5 Härtefälle

(1) Betroffene, die nach Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen, Ausschöpfung aller staatlichen Hilfen und Berücksichtigung bei der Verteilung der Spenden unter Anwendung der obenstehenden Kriterien weiterhin eine unbillige Härte erleiden, sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen und darf die Schadenssumme abzüglich der Leistung Dritter (Mehraufwand) nicht übersteigen.

(2) Ein Härtefall liegt vor, wenn aus dem Schadensbericht hervorgeht, dass die Situation im persönlichen bzw. wirtschaftlichen Umfeld des Geschädigten dies begründet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Härtefalles und die Höhe des ggf. zuzuteilenden Betrages ist von der Spendenkommission zu treffen. Der zugeteilte Betrag darf das Dreifache des sich nach §4 ergebenden Betrages nicht überschreiten. Eine Überkompensation des Mehraufwands darf nicht erfolgen.

§6 Verfahren

(1) Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden und die Höhe der Zuwendungen trifft die Spendenkommission nach dem in § 4 geregelten Verfahren. Die Spendenkommission besteht aus folgenden 5 Personen:

1. Bürgermeisterin Kieweg, Frau Pfarrerin Brunner-Wild, Herr Pfarrer Scherer, Herr Willbuger und Herr Fink von der Bürgerstiftung im Landkreis Garmisch-Partenkirchen.

(2) Die Auszahlung der Spendenzuwendung an den Antragsteller erfolgt durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.

(3) Die Spendengelder werden nur auf Antrag ausbezahlt. Der Antrag auf Auszahlung einer Spende ist bis spätestens 11.02.2024 per Post oder per Mail an verwaltung@bad-bayersoien.net oder persönlich an die Gemeindeverwaltung Bad Bayersoien zu stellen.

Bad Bayersoien, 23.01.2024

gez.

Gisela Kieweg
1. Bürgermeisterin

(gem. GR-Beschluss vom 23.01.2024)